Statuten

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1. Unter dem Namen "Dörfliverein Tössriederen" besteht mit Sitz in Tössriederen / Eglisau ein Verein im Sinne von Art. 60 des ZGB.

II. Vereinszweck

§ 2.
- Förderung der Verkehrssicherheit und Wohnqualität in Tössriederen.
- Allgemeine Verbesserung und Erhaltung der Lebens- und Wohnqualität in Eglisau.
- Förderung der Dorfgemeinschaft.

III. Mittel

§ 3. Die finanziellen Mittel bestehen aus:
- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Eintrittsgeld
- Erlösen von Veranstaltungen

§ 4. Für die Verbindlichkeiten des Dörflivereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

§ 5. Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung der Mitglieder
b) der Vorstand
c) Rechnungsprüfungskommission

a) Generalversammlung

§ 6. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mit-glieder oder im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eglisau.

§ 7. Verlangen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, unter der Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung, so ist der Vorstand verpflichtet, eine solche einzuberufen. Die Einberufung erfolgt Analog § 6.

§ 8. Die Versammlung entscheidet bei allen Geschäften und Wahlen, ausser bei Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins und Entlassung des Vorstandes, durch das einfache Stimmenmehr.

§ 9. Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins und Entlassung des Vorstandes sind ¾ der anwesenden Stimmberechtigten des Vereins notwendig.

§ 10. Die Passivmitglieder oder Gönner haben kein Stimmrecht.

§ 11. Anträge für Traktanden zuhanden der Generalversammlung müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung an ein Mitglied des Vorstandes übermittelt werden und auf der Traktandenliste der Einladung aufgeführt sein. Während der Sitzung kann über nichtaufgeführte Traktanden nicht abgestimmt werden.

§ 12. Über die Generalversammlung und die dort beschlossenen Geschäfte ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Der Inhalt des Protokolls wird jeweils an der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung durch die Mitglieder genehmigt.

b) Der Vorstand

§ 13. Der Vorstand wird an der GV jeweils für die Amtsdauer eines Jahres gewählt und besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern, nämlich: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer.

§ 14. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 15. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 16. Kompetenzen des Vorstandes gemäss ZGB. Finanzielle Kompetenzen: Es können Ausgaben bis Fr. 500.- über das genehmigte Budget der Generalversammlung getätigt werden. Für einfache Geschäfte müssen mindestens zwei Personen des Vorstandes unterzeichnen.

§ 17. Der Vorstand erledigt die üblichen Vereinsgeschäfte. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- Leitung des Dörflivereins und deren Vertretung nach aussen
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse durch die Generalversammlung
- Planung und Durchführung des Jahresprogrammes
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz

c) Die Rechnungsprüfungskommission

§ 18. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren, 2 Revisoren und 1 Ersatzrevisor. Sie legen der Generalversammlung anlässlich der Jahresversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor.

V. Mitglieder

§ 19. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 20. Die Aktivmitglieder werden nach Einzel- und Familienmitgliedern unterschieden. Als Aktivmitglieder können auch andere Vereine dem Dörfliverein beitreten. Die Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der jährlichen Generalversammlung.

§ 21. Passivmitglieder können durch den Vorstand aufgenommen werden *(Stimmrecht siehe § 9).*

§ 22. Mitglieder welche sich im Dörfliverein in besonderer, annerkennungswürdiger Form eingesetzt haben kann vom Vorstand oder einem Aktivmitglied anlässlich einer ordentlichen Generalversammlung zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Die Generalversammlung entscheidet in offener Wahl über Ernennung zum Ehrenmitglied. Ehrenmitglieder entrichten keine Mitgliederbeiträge.

§ 23. Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt und sind im Anhang I zu den Vereinsstatuten festgehalten.

§ 24. Über Aufnahmen und Ausschlüsse vom Verein entscheidet die Mehrheit der Anwesenden Mitglieder einer Versammlung. Austritte müssen schriftlich an den Vorstand erfolgen und gelten ab sofort. Ausstehende Beiträge sowie Beiträge für das Kalenderjahr müssen noch bezahlt werden.

VI. Auflösung

§ 25. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

VII. Schlussbestimmungen

§ 26. Soweit diese Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die Bestimmungen des ZGB Art. 60 – 79 Anwendung.
Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind in der Versammlung vom 4.7.1986 angenommen worden. Die Statutenänderung wurde an der Generalversammlung vom 22.03.1991 angenommen.

§ 27. Die aktuellen Statutenänderungen wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 04.04.2003 angenommen und treten mit Datum der Generalversammlung in Kraft.

Tössriederen, 04. April, 2003

Der Präsident: Daniel Jäggi Der Aktuar: Daniel Voegeli

* * * * * * * *

Anhang I

Jahresbeiträge ab 2002

- **Aktivmitglieder**

Einzelmitglied	Fr. 20.--
Familienmitglieder	Fr. 30.--
andere Vereine	Fr. 50.--

- **Passivmitglieder** Fr. 10.--

- **Ehrenmitglieder** Beitragsfrei

Beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 04. April, 2003 im Rahmen der Statutenanpassung.

Tössriederen, 04. April, 2003

Der Präsident: Daniel Jäggi Der Aktuar: Daniel Voegeli